

I. Allgemeine Verkaufs- und Lieferungsbedingungen der Carrier Klimatechnik GmbH (Stand 03/2026)

§ 1 Allgemeines

(1) Die nachfolgenden Bedingungen gelten innerhalb des Geltungsbereiches der Bundesrepublik Deutschland für sämtliche Lieferungen und Leistungen der Carrier Klimatechnik GmbH und mit dieser im Sinne der §§ 15ff AktG verbundene Unternehmen, soweit der Vertragspartner (im Folgenden der Auftraggeber genannt) Unternehmer im Sinne von § 14 BGB ist und der Vertrag zum Betrieb seiner Unternehmens gehört und gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlichen Sondervermögen iSv § 310 Abs. 1 BGB.

(2) Diese Bedingungen gelten ausschließlich, entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil. Dies gilt auch dann, wenn derartige Bedingungen nicht in unmittelbarem Widerspruch stehen, sondern die vertraglichen Regelungen lediglich ergänzen würden. Ausnahmen bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Unsere Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Geschäftsbedingungen des Auftraggebers an diesen vorbehaltlos ausliefern. Im Rahmen andauernder Geschäftsbeziehungen gelten die nachfolgenden Bedingungen in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fassung für sämtliche, auch nachfolgenden Lieferungen in gleicher Weise als vereinbart. Gegenbestätigungen des Auftraggebers werden auch dann nicht Bestandteil, wenn diesen nicht durch gesondertes Schreiben widersprochen worden ist. Der in diesen Geschäftsbedingungen geäußerte Widerspruch gilt umfassend, auch für sämtliche zukünftigen Geschäfte.

(3) Sofern über die reine Lieferung auch eine Inbetriebnahme der gelieferten Waren vereinbart werden soll, kommen in Ergänzung dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen, die unter II. angefügten "Besonderen Bedingungen für Inbetriebnahmeleistungen" zur Anwendung. Weitere und darüberhinausgehenden Lieferungen und Leistungen bestimmen sich ergänzend nach den unter III. Angefügten "Besonderen Bedingungen für Modernisierung und Anlagentechnik".

§ 2 Vertragsgrundlagen

(1) Der Vertragsinhalt richtet sich nach folgenden Unterlagen in der Rangfolge ihrer Benennung:

1. Auftragsbestätigung
2. Bestellung des Auftraggebers auf Grundlage der letztverhandelten Vertragsinhalte
3. Verhandlungsprotokoll
4. Unser schriftliches Angebot in der zuletzt erstellten Fassung
5. Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen
4. Leistungsbeschreibung
5. Technische Unterlagen und Datenblätter
6. Die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

(2) Unter (1) nicht benannte Unterlagen, insbesondere mündliche oder sonstige Nebenabreden werden nicht Vertragsbestandteil.

§ 3 Preise

- (1) Es gelten die letztverhandelten, in unserer Auftragsbestätigung genannten Preise.
- (2) Unsere Preise gelten innerhalb Deutschlands einschließlich Anlieferung des Vertragsgegenstandes an den Bestimmungsort frei Bordsteinkante ohne Hub.
- (3) Die Preise gelten nur bei Bestellung des gesamten vertraglich festgelegten Lieferumfangs zuzüglich der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Mehrwertsteuer.
- (4) An vereinbarte Preise halten wir uns gebunden für die Dauer von 4 Monaten ab Vertragsschluss. Für Lieferungen und Leistungen, die auf Abruf des Auftraggebers später als 4 Monate nach Vertragsschluss erbracht werden sollen, sind die vereinbarten Preise anzupassen.

§ 4 Lieferung

- (1) Der Liefer- und Leistungsumfang ergibt sich ausschließlich aus den in den Vertragsgrundlagen benannten Unterlagen, weitergehende Leistungen sind nicht geschuldet. Unwesentlichen Abweichungen hinsichtlich der Art und Güte der Lieferung sind unbeachtlich.
- (2) Lieferung bedeutet ausschließlich die Anlieferung des Vertragsgegenstandes an den Bestimmungsort (Incoterms DAP) und umfasst keine weiteren Leistungen.
- (3) Eine von uns angegebene Lieferzeit ist nur verbindlich, wenn diese ausdrücklich als Vertragsfrist schriftlich zugesagt worden ist. Ankündigungen einer Lieferung ohne ausdrückliche Bezeichnung einer Vertragsfrist sind unverbindlich, dies gilt auch für die Ankündigung von ungefähren Lieferzeiten als Etwa-Termine. Voraussetzung für die Einhaltung der Lieferfrist ist die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen und Obliegenheiten des Auftraggebers.
- (4) Bei Verzögerungen infolge höherer Gewalt, insbesondere Naturkatastrophen, Krieg, Terror, Pandemien, behördlicher Anordnungen, Streik, Aussperrung, Energie- oder Rohstoffmangel, Transport- oder Betriebsstörungen sowie bei nicht vorhersehbarem und vom Lieferanten nicht zu vertretendem Ausfall oder Verzögerung der Eigenbelieferung verlängern sich vereinbarte Lieferfristen um die Dauer der Behinderung. Der Lieferant informiert den Besteller unverzüglich über Beginn und voraussichtliche Dauer der Verzögerung.
- (5) Transport- und alle sonstigen Verpackungen werden nicht zurückgenommen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackung auf eigene Kosten zu sorgen.

§ 5 Gefahrübergang, Annahmeverzug

- (1) Der Gefahrübergang erfolgt mit Anlieferung am Verwendungsort. Der Auftraggeber hat die Abladung und Verbringung der Lieferung sicherzustellen. Der Auftraggeber kann einen alternativen Anlieferungsort benennen, hat aber etwaig anfallende Mehrkosten für die Verbringung an diesen Ort zu tragen.
- (2) Kommt der Auftraggeber in Verzug, so geht die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes auf ihn über, er hat auflaufende Mehrkosten, insbesondere die Kosten für den Rücktransport, Zwischenlagerung- und Konservierung, sowie die Kosten einer erneuten Anlieferung zu erstatten.

(3) Wird der Versand aus Gründen verzögert, die der Käufer zu vertreten hat, so werden ihm, beginnend 14 Tage nach Anzeige der Versandbereitschaft Verwahrungskosten in Höhe von 3,5 % des Auftragswertes je angefangener Kalenderwoche berechnet.

§ 6 Kündigung durch den Auftraggeber, Leistungsänderungen, Storno

(1) Der Auftraggeber ist jederzeit und ohne Angabe von Gründen zur Kündigung eines geschlossenen Auftrages berechtigt. Im Falle einer freien Auftraggeberkündigung wird die Vergütung in voller Höhe abzüglich ersparter Aufwendungen zur Zahlung fällig.

(2) Änderungen von Aufträgen sind einvernehmlich zu vereinbaren, Bei Abbestellung einzelner Positionen, der Stornierung der gesamten Bestellung, sowie Änderungen des Liefer- und Leistungsumfanges, werden die dadurch entstehenden Kosten in Rechnung gestellt.

(3) Bei Stornierung zeitlich nach bestätigtem Auftrag werden die folgenden Stornierungskosten erhoben:

- bis 12 Wochen vor vereinbartem Liefertermin 5 % vom Netto-Auftragsvolumen
- bis 8 Wochen vor vereinbartem Liefertermin 7 % vom Netto-Auftragsvolumen
- bis 4 Wochen vor vereinbartem Liefertermin 10 % vom Netto-Auftragsvolumen

Für Sonderanfertigungen und/oder nicht von uns hergestellte Zulieferteile werden bei Stornierung die angefallenen Kosten in Höhe eines Betrages von 100% berechnet, sofern nicht eine Abwendung von Kosten möglich ist.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

(1) Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefergegenstand sowie sämtlichen Teilen hiervon bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervorgang mit dem Auftraggeber, sowie der künftig entstehenden Forderungen auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen vor. Das gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen des Auftragnehmers in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, den Liefergegenstand zurückzunehmen. In der Zurücknahme des Liefergegenstandes durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Wir sind nach Rücknahme des Liefergegenstandes zu dessen Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Auftraggebers - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.

(2) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir gegebenenfalls Klage gemäß § 771 ZPO erheben können.

(3) Der Auftraggeber ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen. Zur Einziehung dieser Forderungen bleibt der Auftraggeber auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon aber unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in

Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist, ein solches Verfahren bereits eröffnet ist oder aber Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies der Fall, können wir verlangen, dass der Auftraggeber uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

(4) Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Auftraggeber für uns vor, ohne dass für Letzteren daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht uns gehörenden Waren, steht uns der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Erwirbt der Auftraggeber das Alleineigentum an der Sache, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass der Auftraggeber uns im Verhältnis der verarbeiteten, verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für uns verwahrt.

(5) Soweit der Liefergegenstand oder Teile hiervon wesentlicher Bestandteil des Grundstücks des Auftraggebers geworden sind, verpflichtet sich der Auftraggeber, bei Zahlungsverzug uns die Demontage der Gegenstände, die ohne wesentliche Beeinträchtigung des Baukörpers ausgebaut werden können, zu gestatten und uns das Eigentum an diesen Gegenständen an uns zurück zu übertragen. Die Demontage und sonstigen Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Beeinträchtigt der Auftraggeber die vorgenannten Rechte, so ist er uns zum Schadensersatz verpflichtet.

(6) Der Auftraggeber tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

§ 8 Vermögensverschlechterung

(1) Soweit sich bei oder nach Vertragsschluss aufgrund einer durch uns durchgeführten Bonitätsprüfung des Auftraggebers Anhaltspunkte für etwaige Zahlungsschwierigkeiten oder ein drohendes Insolvenzrisiko ergeben, sind wir berechtigt das Angebot vor Vertragsabschluss durch schriftliche Erklärung zurückzuziehen oder stattdessen eine angemessene Sicherheit zur Sicherstellung der zu leistenden Zahlungen zu verlangen.

(2) Wenn sich nach Vertragsabschluss vergleichbare Anhaltspunkte ergeben, können wir die Erbringung weiterer Leistungen verweigern, bis die Sicherstellung der Zahlung in ausreichender Weise abgesichert ist.

(3) Wird nach Vertragsabschluss ein Insolvenzantrag über das Vermögen des Auftraggebers gestellt oder gerät dieser in anderer Weise in Vermögensverfall oder stellt dieser seine laufende Geschäftstätigkeit ein, so sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

§ 9 Zahlungsbedingungen

(1) Die Rechnungsstellung erfolgt vor Auslieferung. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt ohne Abzug zur Zahlung fällig.

(2) Die Anlieferung erfolgt nach Zahlungseingang in Höhe eines Betrages von mindestens 30% der in der Auftragsbestätigung final benannten Vergütung.

§ 10 Aufrechnung, Abtretung, Zurückbehaltung

(1) Der Auftraggeber ist berechtigt, allein wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche die gesetzlichen Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte auszuüben.

(2) Der Auftraggeber ist nicht zur Abtretung von Forderungen aus und anlässlich geschlossener Vereinbarungen an Dritte berechtigt.

(3) Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers sind wir berechtigt, bis zur Beseitigung des Zahlungsverzuges ein Zurückbehaltungsrecht für sämtliche weiteren Leistungen aus der Geschäftsbeziehung auszuüben. Soweit sich der Verzug auf nicht nur geringfügige Beträge erstreckt, sind wir berechtigt, für künftige Bestellungen, auch soweit diese bereits getätigt worden sind, Vorkasse zu verlangen.

(4) Bei Verzug hat der Auftraggeber auf den rückständigen Betrag Zinsen in Höhe von 8 %-Punkten über dem Basiszinssatz jährlich zu bezahlen. Die Möglichkeit zur Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens bleibt durch die Regelung unberührt.

§ 11 Mitwirkungspflichten/Obliegenheiten des Auftraggebers

Der Auftraggeber verpflichtet sich im Sinne einer vertraglichen Hauptpflicht, den Ablauf der Baustelle so zu koordinieren und organisatorisch alle Vorkehrung zu treffen, dass unserer Lieferung fristgerecht durchgeführt werden kann.

§ 12 Haftung

(1) Wir haften unbegrenzt für Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, im Falle einer Verletzung von Leib, Leben oder der Gesundheit, in Fällen einer gesetzlich zwingenden Haftung, insbesondere dem Produkthaftungsrecht oder aus einer übernommenen Garantie.

(2) Für Fälle einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur, wenn der Schaden auf einer Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) beruht. Eine Kardinalpflicht ist eine solche Pflicht, auf deren Einhaltung der Käufer bei Vertragsschluss vertraut hat und vertrauen durfte und deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht. Die Haftung ist in diesem Fall begrenzt auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden, keinesfalls jedoch hinausgehend über einen Betrag in Höhe der vereinbarten Vergütung. Die weitere Haftung, insbesondere für mittelbare und für uns nicht vorhersehbare Schäden, für Produktions- und Nutzungsausfälle, für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen und sonstige Vermögensschäden, ist ausgeschlossen. Soweit die Haftung nach diesem Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die Haftung unserer Mitarbeiter, Vertreter, Organe und Erfüllungsgehilfen.

§ 13 Gewährleistung

(1) Mängelansprüche verjähren nach Ablauf von 24 Monaten ab dem Zeitpunkt der Anlieferung am Bestimmungsort. Die Mängelhaftungsfrist für Ersatzteile beträgt 12 Monate ab Ablieferung.

(2) Soweit Mängel vorliegen, sind wir nach eigener Wahl zur Nachbesserung oder Nachlieferung berechtigt.

(3) Die Mängelansprüche des Auftraggebers sind nach § 377 HGB für den Fall eingeschränkt, dass dieser seinen Untersuchungs- und Rügeverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist.

(4) Die Haftung für Verschleiß und normale Abnutzung des Liefergegenstandes ist ausgeschlossen. Ebenso besteht keine Haftung bei unsachgemäßer Verwendung des Liefergegenstandes, mangelnder Wartung sowie bei eigenmächtigen Veränderungen, insbesondere durch Einbau fremder Teile.

(5) Eine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie wird nur übernommen, wenn dies ausdrücklich und schriftlich zugesagt worden ist. Die bloße Angabe von Leistungsdaten stellt keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie dar.

(8) Die Mängelhaftung für Lieferungen, deren Endbestimmungsort außerhalb des Inlandes liegt, wird nur für die Dauer eines Jahres, beginnend ab Lieferung gewährt, wobei die kostenfreie Auslieferung sich auf das Inland beschränkt.

§ 15 Nutzungsrechte und Verbundene Dienste

(1) Nutzungsrechte

Der Auftraggeber gewährt eine weltweite, nicht ausschließliche, unbefristete, bezahlte und gebührenfreie Lizenz zur Nutzung aller durch unseren Liefergegenstand erzeugten Quelldaten mit dem Recht, Unterlizenzen an verbundenen Unternehmen und Lieferanten zu vergeben, um (i) weitere Lieferungen und Leistungen erbringen zu können, (ii) die erbrachte und künftige Lieferungen und Leistungen und die unserer Analyseplattform verbessern zu können; (iii) die Produktleistung, den Betrieb, die Zuverlässigkeit und Wartbarkeit zu verbessern; (iv) Datensätze und/oder Statistiken zum Zwecke des Benchmarking, der Entwicklung bewährter Verfahren und der Produktverbesserung zu erstellen, zusammenzustellen und/oder zu nutzen; (v) Lieferungen und Leistungen für Dritte erbringen zu können; (vi) zur Nutzung für Forschungs-, Statistik- und Marketingzwecke und/oder Quelldaten – sind Daten, die direkt von einem System oder Gerät erzeugt und an einer Sammelstelle oder einem zentralen Server (z.B. einer Datenbank, einem Data Lake oder einem Cloud-Dienst eines Dritten) empfangen werden. Analyseplattform – bezeichnet Server-Algorithmen oder Web-Interface-Systeme, die verwendet werden, um (i) Daten zu interpretieren, zu konvertieren, zu manipulieren oder zu berechnen, (ii) Daten zu verarbeiten und/oder (iii) Daten an uns, verbundene Unternehmen oder Lieferanten und/oder den Kunden zu liefern. Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt, diese Nutzungsrechte mit zukünftiger Wirkung zu widerrufen.

(2) Verbundene Dienste

Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis und erkennt an, dass der Liefergegenstand mit einer Hardware (Verbundenes Gerät) ausgestattet sein kann, laut der Liste der Funktionen und/oder Optionen in der Spezifikation des erworbenen Geräts. Das verbundene Gerät sammelt Quelldaten, die auf unseren Servern gespeichert und/oder an die von uns beauftragten Lieferanten oder Verbundene Unternehmen übertragen werden, um diese Quelldaten für die Erbringung des Dienstes durch uns zu übertragen, zu verarbeiten, zu

extrahieren oder zu speichern. Sobald diese Daten und Informationen auf unseren Servern gespeichert und/oder auf die Server übertragen wurden, erklärt sich der Auftraggeber damit einverstanden, dass diese Daten und Informationen Teil unserer Datenbank werden. Für Geräte, die mit Connected Device ausgestattet sind, stellen wir Verbundene Dienste zur Verfügung und aktivieren diese bei der Inbetriebnahme des Geräts. Über das angeschlossene Gerät sammeln und verwenden wir Informationen, um gesondert zu vereinbarende Verbundene Dienste zu erbringen.

(3) Kundenpflichten bei Vereinbarung verbundener Dienste

Während der Laufzeit des Vertrages muss der Auftraggeber (i) geeignete Anstrengungen unternehmen, um sicherzustellen, dass die Hardware eingeschaltet bleibt, (ii) vorsätzliche Handlungen vermeiden, die die Erfassung und Übertragung von Quelldaten durch uns behindern, blockieren oder drosseln, und (iii) vorsätzliche Handlungen vermeiden, die die Hardware ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung von uns, die nicht unbillig verweigert werden darf, zu deaktivieren, auszuschalten oder zu entfernen.

(4) Reverse Engineering

Der Auftraggeber darf keine Software extrahieren, dekompileieren oder zurückentwickeln (die in §§ 69d und 69e UrhG enthaltenen Befugnisse des Auftraggebers bleiben hiervon unberührt), die in der Hardware enthalten, in sie eingebaut oder anderweitig mit ihr verbunden ist, und er darf keine Berichte oder Analysen zurückentwickeln, die der Auftraggeber von uns erhalten hat.

(5) Widerrufsrecht

Der Auftraggeber hat jederzeit mit Wirkung für die Zukunft das Recht, den Anschluss des verbundenen Gerätes zu untersagen, indem er uns einen schriftlichen Widerruf vorlegt. Mit Widerruf deaktivieren wir das dem Auftraggeber zur Verfügung gestellte verbundene Gerät, so dass wir daran gehindert oder eingeschränkt sind, dem Auftraggeber Verbundene Dienste zu liefern. Wird der Anschluss der Ausrüstung widerrufen, wird die Übertragung der Quelldaten vom Verbundenen Gerät und die Erfassung dieser Daten durch uns beendet.

§ 16 International Trade Compliance

Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle anwendbaren Sanktions-, Embargo- und (Re-) Exportkontrollgesetze und -vorschriften einzuhalten. In jedem Fall hat der Auftraggeber die Bestimmungen der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten, des Vereinigten Königreichs sowie alle lokal anwendbaren Gesetze (zusammenfassend „Außenhandelsgesetze“) zu beachten.

(1) Der Auftraggeber darf die von uns gemäß dem zugrundeliegenden Vertrag gelieferte Hardware, Software oder Technologie (einschließlich der dazugehörigen Dokumentation) (die „Produkte“) weder direkt noch indirekt verkaufen, liefern, verbringen, exportieren oder re-exportieren an

- a. eine Partei, die auf der Liste der „Specially Designated Nationals and Blocked Persons“ („SDN-Liste“) des U.S. Office of Foreign Assets Control („OFAC“), der „Entity List“ des U.S. Bureau of Industry and Security („BIS“), der „Consolidated Financial Sanctions List“ der Europäischen Union oder der „UK Consolidated List of Financial Sanctions Targets“, jeweils in ihrer aktuellen Fassung, steht;

- b. die Regierung Venezuelas oder Afghanistans oder eine politische Unterabteilung, Behörde oder Einrichtung dieser Regierungen;
- c. eine Partei, die sich im Eigentum oder unter der direkten oder indirekten Kontrolle einer Partei im Sinne von Unterabschnitt (i) oder (ii) befindet; oder
- d. eine Partei, die im Namen oder zu Gunsten einer Partei im Sinne der Unterabschnitte (i) bis (iii) handelt (jede Partei im Sinne der obigen Definition gilt als „Sanktionierte Partei“);
- e. für eine verbotene oder unerlaubte (End-)Verwendung (z.B. rüstungsrelevante, nuklear- oder waffentechnische Verwendung); oder
- f. anderweitig im Widerspruch zu den Außenhandelsgesetzen.

(2) Der Auftraggeber darf die Produkte weder direkt noch indirekt verkaufen, liefern, verbringen, exportieren oder re-exportieren an

- a. eine Partei, die ihren gewöhnlichen Wohnsitz in einem von uns definierten Land („Restricted Country“, wie nachstehend definiert) hat oder nach den Gesetzen eines solchen Landes gegründet wurde;
- b. die Regierung eines Restricted Country (wie nachstehend definiert) oder eine politische Unterabteilung, Behörde oder Einrichtung davon;
- c. eine Partei, die sich im Eigentum oder unter der direkten oder in-direkten Kontrolle einer Partei im Sinne von Unterabschnitt a oder b befindet; oder
- d. eine Partei, die im Namen oder zu Gunsten einer Partei im Sinne der Unterabschnitte a bis c handelt.
- e. Als „Restricted Country“ sind definiert: Belarus, Kuba, Iran, Nordkorea, Russland, Syrien, Myanmar, Krim, Donezk, Luhansk und die Regionen in der Ukraine, die nicht von der ukrainischen Regierung kontrolliert werden. Aus Gründen der Korruptions- und Terrorismusbekämpfung, der Trade Compliance oder der Geldwäschebekämpfung können wir weitere Länder oder Gebiete als Restricted Country definieren. In einem solchen Fall werden wir dem Auftraggeber schriftlich eine aktualisierte Liste zur Verfügung stellen.

(3) Der Auftraggeber ist verpflichtet, eine angemessene Due Diligence durchzuführen, um die Identität und den Standort seiner Kunden und Endverwender sowie die beabsichtigte Endverwendung der Produkte zu überprüfen („Endverwender-Due-Diligence“). Die Endverwender-Due-Diligence des Auftraggebers muss so ausgestaltet sein, dass unzulässige Transaktionen erkannt und verhindert werden können, einschließlich solcher, an denen Restricted Countries oder Sanktionierte Parteien beteiligt sind. Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns unverzüglich zu informieren über alle Transaktionen, an denen möglicherweise eine Sanktionierte Partei oder ein Restricted Country beteiligt ist, sowie über sonstige Verstöße gegen Außenhandelsgesetze in Bezug auf Produkte oder damit zusammenhängende Dienstleistungen.

(4) Der Auftraggeber stellt sicher, dass weder er noch einer seiner Geschäftsführer, Führungskräfte, Mitarbeiter oder eines seiner verbundenen Unternehmen eine Sanktionierte Partei ist oder seinen Wohn- bzw. Gesellschaftssitz in einem Restricted Country hat.

(5) Wir sind nicht zur Erfüllung des Vertrages verpflichtet, wenn der Erfüllung Außenhandelsgesetze entgegenstehen, insbesondere erforderliche Lizenzen oder

Genehmigungen der zuständigen Behörden für die Ausfuhr oder Einfuhr, der von uns zu liefernden Produkten nicht erteilt oder widerrufen werden.

Darüber hinaus stellt der Auftraggeber sicher, dass er, seine Mitarbeiter und alle in seinem Namen handelnden Parteien alle geltenden Gesetze und Vorschriften in Bezug auf Korruptionsbekämpfung, Geldwäschebekämpfung, Kartellrecht und Besteuerung einhalten. Insbesondere wird der Auftraggeber, weder direkt noch indirekt, Bestechungsgelder an Dritte, wie etwa Beamte von Regierungsbehörden oder politischen Parteien, zahlen oder solchen Dritten sonstige Vorteile zukommen lassen, um den Empfänger der Zahlung in unangemessener Weise zu beeinflussen und so eine Geschäftsbeziehung herzustellen oder aufrechtzuerhalten.

(6) Im Falle eines Verstoßes gegen eine der Bestimmungen dieses Abschnitts durch den Auftraggeber sind wir berechtigt, (i) den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, und (ii) Freistellung von sämtlichen Ansprüchen, Verfahren, Klagen, Bußgeldern, Verlusten, Kosten und Schäden zu verlangen, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung der Außenhandelsgesetze durch den Auftraggeber und / oder Verstößen gegen seine in diesen Bedingungen genannten Verpflichtungen ergeben. Eine Umkehr der gesetzlichen Beweislast ist hiermit nicht verbunden.

§ 17 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

(1) Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis richten sich ausschließlich nach materiellem deutschem Recht unter Ausschluss der Konfliktbestimmungen des internationalen Privatrechts.

(2) Gerichtsstand und Erfüllungsort für sämtliche Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis ist das für den Sitz des Auftragnehmers zuständige Landgericht.

II. Besondere Bedingungen für Inbetriebnahmeleistungen

§ 1 Lieferung und vereinbarte Inbetriebnahme

(1) Inbetriebnahme bedeutet die Inbetriebsetzung der Liefergegenstände nach Abschluss der bauseits geschuldeten Installation einschließlich der Einstellung der Maschinenparameter, Konfiguration der gelieferten Software sowie die Vornahme aller weiteren, für den ordnungsgemäßen Betrieb erforderlichen Abstimmungen.

(2) Soweit eine Inbetriebnahme vertraglich vereinbart ist, wird diese zu dem im Vertrag vorgesehenen Termin durchgeführt. Termine werden auf Grundlage von uns übersandter Terminvorschläge vereinbart.

(3) Wir schulden lediglich eine einmalige Durchführung der Inbetriebnahmeleistung nebst Einweisung.

§ 2 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber verpflichtet sich, an vereinbarten Terminen teilzunehmen und die abgeschlossene Inbetriebnahme schriftlich vor Ort zu bestätigen. Mit der schriftlichen Bestätigung erklärt der Auftraggeber, dass die Leistung vertragsgerecht erbracht ist. Soweit der Auftraggeber an der Inbetriebnahme nicht teilnimmt, können wir diese auch ohne den Auftraggeber durchführen und den Abschluss der Leistung eigenständig bestätigen.

(2) Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Voraussetzungen für die unsere Leistung zum vereinbarten Termin zu schaffen, insbesondere seine Baustelle ordnungsgemäß zu koordinieren und zu organisieren und sicherzustellen, dass zum Termin alle erforderlichen Vorleistungen erbracht sind.

(3) Kann die Inbetriebnahme aufgrund von Obliegenheitspflichtverletzungen des Auftraggebers zum Termin nicht oder nicht vollständig durchgeführt werden oder wünscht der Auftraggeber zusätzliche Leistungen wie weitere Einweisungen oder Schulungen, so kann dies gegen gesonderte Vergütung vereinbart werden.

(4) Der Auftraggeber verpflichtet sich zur schriftlichen Mitteilung, soweit die Inbetriebnahme zum vereinbarten Termin, aus von uns nicht zu vertretenden Gründen, nicht durchgeführt werden kann. In diesem Fall kann der Auftraggeber einen Ersatztermin vorschlagen und mit uns abstimmen.

Aufgrund Terminverschiebung resultierenden zusätzlichen Kosten sind vom Auftraggeber zu tragen.

§ 3 Abnahme

(1) Der Auftraggeber hat die erbrachte Leistung durch schriftliche Erklärung abzunehmen, soweit er hierzu gesetzlich verpflichtet ist. Eine Verweigerung der Abnahme kann nicht erfolgen, wenn die Leistung als im Wesentlichen erbracht gilt und keine systemischen oder sicherheitstechnischen, von uns zu vertretende Mängel vorliegen. Im Falle einer unberechtigten Verweigerung der Abnahme gilt die Leistung nach Fristablauf als abgenommen, wenn wir den Auftraggeber unter Fristsetzung zur Abnahme aufgefordert haben. Gleiches gilt im Falle einer auf Dauer angelegten Ingebrauchnahme der Leistung durch den Auftraggeber.

(2) Sollte die Inbetriebnahme aus Gründen scheitern oder nicht durchgeführt werden können, die wir zu vertreten haben, so ist eine neue Terminvereinbarung zu treffen und die Leistung auf unsere Kosten zu wiederholen. Eigene Kosten des Auftraggebers trägt dieser selbst.

§ 4 Zahlungsbedingungen

(1) Soweit über die reine Lieferung hinaus neben der Lieferleistung weitere Leistungen, insbesondere eine Inbetriebnahme der Geräte durch uns vereinbart ist, sind wir abweichend von den Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen berechtigt, Abschlagsrechnungen für erbrachte Leistungen nach Leistungsfortschritt zu stellen.

Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden Rechnungen wie folgt gestellt:

1/3 nach Auftragsbestätigung

1/3 nach Mitteilung der Versandbereitschaft

1/3 nach Lieferung, spätestens jedoch 14 Tage nach Mitteilung der Versandbereitschaft, falls sich die Lieferung aus Gründen verzögert, die wir nicht zu vertreten haben.

§ 5 Gewährleistung

(1) Die Gewährleistung für gelieferte Waren einschließlich elektrischer und maschineller Komponenten beginnt ab Inbetriebnahme/Leistungserbringung und beträgt 24 Monate, längstens 24 Monate und 6 Wochen (soweit nicht abweichend vereinbart) nach Lieferung oder im Falle des Annahmeverzuges nach Mitteilung der Lieferbereitschaft.

(2) Die Frist kann verlängert werden auf eine Dauer von bis zu 60 Monaten, wenn der Auftraggeber mit uns spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme einen Wartungsvertrag (mindestens über die Dauer der Mängelhaftungsfrist) geschlossen hat.

(3) Im Falle einer anerkannten Mängelbeseitigungspflicht beginnt die Frist für nachgelieferte oder nachgebesserte Teile erneut, endet jedoch spätestens 3 Monate nach Ablauf der Ursprungsfrist.

(4) Keine Gewährleistung wird übernommen für Betriebs-, Betriebshilfsstoffe und Verschleißteile.

Wir übernehmen zudem keine Gewähr für Mängel oder Schäden einschließlich entstehender Unregelmäßigkeiten, Brüche und ähnliche Ereignisse, die durch den Auftraggeber oder von ihm beauftragten Dritten zu vertreten sind. Gleiches gilt bei Beschädigung durch fehlerhafte Handhabe, Einbringung, Montage/Installation oder fehlende und/oder unzureichende Wartung,

Keine Gewährleistung wird übernommen bei Schäden, die der Auftraggeber oder Dritte verursacht haben durch Verbringung an einen anderen als den Anlieferungsart, falsche Verwahrung oder Handhabe der übergebenen Lieferung, der Weiterverarbeitung/Anpassung der gelieferten Waren oder deren Verbindung mit Drittprodukten. Ausgeschlossen sind insbesondere Schäden, die durch Witterungseinflüsse wie z. B. Feuchtigkeit und/oder andere Korrosionsmittel verursacht werden.

Gewährleistungsansprüche bestehen ferner nicht für optische oder kosmetische Mängel, die die Leistungsmerkmale der Produkte/Waren nicht beeinflussen.

(5) Gewährleistungsansprüche setzen voraus, dass die Lieferungen bestimmungsgemäß installiert und genutzt wurde, alle in den Herstellerunterlagen benannten Betriebsbedingungen und der anerkannten Regeln der Technik eingehalten wurden. Wir sind berechtigt, dies während der Gewährleistungszeit jederzeit, auch unangemeldet Zutritt zur Anlage zu verlangen, um diese zu überprüfen. Wir sind berechtigt, Anlagendaten auszulesen, sowie Proben zu entnehmen und zu analysieren.

II. Besondere Verkaufsbedingungen für Modernisierungen und Anlagentechnik

§ 1 Definition

Zur Modernisierung und Anlagentechnik gehören alle Lieferungen und Leistungen, die ausschließlich projektbezogen angeboten werden. Dies sind solche, die über eine reine Lieferung von Waren und deren Inbetriebsetzung hinausgehen.

§ 2 Leistungsinhalt

Über die in Teil I dieser Verkaufsbedingungen benannten Vertragsgrundlage hinaus, sind vereinbarte Leistungen abschließend unter Benennung von Schnittstellen und Leistungsausschlüssen in einem Lastenheft als Leistungsbeschreibung zu definieren. Diese Leistungsbeschreibung ist wesentlicher Bestandteil der geschlossenen Vereinbarung.

§ 3 Leistungsausschluss

Soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart wird, sind folgende Leistungen nicht in unserem Auftragsumfang enthalten:

- Planung / Auslegung der Anlage, Prüfung der Angaben und Daten des Auftraggebers oder Dritter
- Einholen einer erforderlichen Aufstell- und Betriebserlaubnis sowie sonstiger erforderlichen Genehmigungen
- Übernahme von Kosten für Abnahmen und Gutachten und Durchführung von Messungen jeglicher Art sowie Abnahmeversuche
- Technische Ausführung nach ATEX 95
- Fundament-, Erd- und Maurerarbeiten